

16. Kann sich der Berufungskläger, der in einem Abstammungsrechtsstreite die Amtszustellung des Urteils nicht beachtet und dadurch die Berufungsfrist verjährt hat, mit Erfolg darauf berufen, daß er vor Bekanntwerden der Entscheidung R.G.Z. Bd. 165

§. 307 nicht damit habe zu rechnen brauchen, daß die Amtszustellung die Berufungsfrist in Lauf setze?

33D. §§ 516, 519b.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1941 i. S. R. (M.) w. M. (Wf.).
IV 9/41.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 29. Juni 1893 unehelich geborene Kläger hat auf Grund der Behauptung, daß seine Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit mit dem Beklagten, und zwar allein mit ihm, geschlechtlich verkehrt habe, die Feststellung beantragt, daß der Beklagte sein Vater sei. Der Beklagte hatte um Klageabweisung gebeten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte ist, nachdem er gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt hatte, verstorben. Für ihn ist seine Witwe in den Rechtsstreit eingetreten. Beide Streitparteien haben dann beantragt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die Kosten dem Gegner aufzuerlegen. Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und die gesamten Kosten der Beklagten auferlegt. Auf die Revision des Klägers wurde die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das landgerichtliche Urteil ist dem Beklagten zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten von Amts wegen am 22. Dezember 1939 zugestellt worden. Die Berufung des Beklagten ist am 15. Mai 1940 eingegangen. In der Berufungsschrift ist angegeben, das landgerichtliche Urteil sei noch nicht zugestellt. Das Berufungsurteil enthält die Bemerkung, gegen die Zulässigkeit und frist- und formgerechte Einlegung der Berufung beständen keine Bedenken. Demgegenüber macht die Revision geltend, daß für den Beginn der Berufungsfrist die Zustellung von Amts wegen maßgebend und diese Frist demgemäß bei Einlegung der Berufung abgelaufen gewesen sei. Die nach § 547 Nr. 1 33D. gegebene Zulässigkeit der Revision wird nicht dadurch berührt, daß der Kläger sachlich auch im Berufungsverfahren obgesiegt hat, da seinem Antrage voll entsprochen worden ist. Eine Beschwerde des Klägers ist trotzdem gegeben; denn er hat bei Verwerfung der

Berufung eine günstigere Stellung, weil dann die Feststellung der Vaterschaft des später verstorbenen Beklagten noch vor dessen Tode rechtskräftig geworden ist. Die Versäumung der Berufungsfrist mußte auch von Amts wegen berücksichtigt werden. In der Sache selbst ist der Standpunkt der Revision nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats gerechtfertigt. In seinem Beschluß vom 9. Dezember 1940 (RGZ. Bd. 165 S. 307) hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß die Urteile in Abstammungsfeststellungssachen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Vaterschaft bejahen oder verneinen, von Amts wegen zuzustellen sind. Nach dieser Auffassung, an der der Senat festhält, ist die Berufung hier in der Tat verspätet eingelegt. Es könnte sich fragen, ob der Beklagten der Umstand zugute zu halten ist, daß zu der für die Einlegung der Berufung hier in Betracht kommenden Zeit der angeführte Beschluß des Reichsgerichts noch nicht ergangen und, soweit ersichtlich, die ihm zugrunde liegende Rechtsansicht nirgends vertreten worden war. Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, inwiefern dieser Umstand eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gerechtfertigt hätte; denn ein Wiedereinsetzungsantrag ist von der beklagten Partei nicht gestellt worden. Er konnte nach Lage der Dinge auch nicht gestellt werden, da der genannte Beschluß des Senats erst ergangen ist, nachdem hier das Berufungsverfahren bereits abgeschlossen war. Weiter kann aber auch dahingestellt bleiben, ob ohne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugunsten der beklagten Partei die Folgen der Verspätung dann nicht eintreten dürften, wenn durch den Beschluß des Senats eine neue Sachlage geschaffen worden wäre, mit der die beklagte Partei vorher unter keinen Umständen zu rechnen brauchte. Denn so liegt die Sache hier nicht. Da das landgerichtliche Urteil von Amts wegen zugestellt worden war und eine höchstgerichtliche Entscheidung in dem Sinne, daß die Zustellung durch die Partei zu geschehen habe, nicht vorlag, mußte der Beklagte zum mindesten die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß die Zustellung von Amts wegen gerechtfertigt war und die Berufungsfrist in Lauf setzte. Hielt er dann die Berufungsfrist, wie sie sich durch die Zustellung von Amts wegen ergab, nicht ein, so nahm er damit auf jeden Fall die Folgen einer Versäumung der Berufungsfrist auf sich. Mit Recht macht demgemäß die Revision geltend, daß die Berufung wegen der verspäteten Einlegung als unzulässig verworfen werden muß.